

Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen nach § 21 NABEG im Planfeststellungsverfahren

für das Vorhaben Nr. 10 BBPIG
(Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Wahle)

Abschnitt D-Ost (Regelzonengrenze – Helmstedt Ost)

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	4
2	Allgemeine Anforderungen	5
2.1	<i>Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG.....</i>	7
2.2	<i>Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG.....</i>	9
2.3	<i>Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik.....</i>	10
3	Erläuterungsbericht.....	12
4	Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG	13
4.1	<i>Entfall des UVP-Berichts</i>	13
4.2	<i>Daten aus der durchgeführten Strategischen Umweltprüfung (SUP)</i>	13
4.3	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)</i>	13
4.4	<i>Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung.....</i>	16
4.5	<i>Artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen</i>	20
4.6	<i>Forst- und waldrechtliche Belange.....</i>	21
4.7	<i>Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen</i>	21
4.8	<i>Wasserrechtliche Planunterlagen</i>	23
4.8.1	<i>Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis</i>	23
4.8.2	<i>Wasserrahmenrichtlinie.....</i>	24
4.8.3	<i>Weitere wasserrechtliche Unterlagen sowie Genehmigungen, Befreiungen, etc.....</i>	26
4.9	<i>Bodenschutz und Baugrund.....</i>	27
4.10	<i>Klimaschutz</i>	28
4.11	<i>Denkmalschutz</i>	28
4.12	<i>Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpB).....</i>	29
4.12.1	<i>Angaben zu Kreuzungen</i>	29
4.12.2	<i>Angaben zum Grunderwerb</i>	29
4.12.3	<i>Kommunale Bauleitplanung/städtebauliche Belange</i>	30
4.12.4	<i>Militärische Belange</i>	30
4.12.5	<i>Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge.....</i>	30
4.12.5.1	<i>Verkehrsinfrastruktur.....</i>	30
4.12.5.2	<i>Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien.....</i>	31
4.12.5.3	<i>Ver- und Entsorgungssysteme</i>	32
4.12.5.4	<i>Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur</i>	33
4.12.6	<i>Landwirtschaft</i>	33
4.12.7	<i>Jagd.....</i>	34

4.12.8	Tourismus und Erholung.....	34
4.12.9	Wirtschaft.....	34
4.12.10	Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen	34
4.12.11	Weitere Belange	35
4.13	<i>Raumordnerische Belange.....</i>	<i>35</i>

1 Vorbemerkung

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 10, Abschnitt D-Ost des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG).

Der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH hat im Antrag vom 27. März 2023 einen Vorschlag für den Inhalt der Festlegungen des Untersuchungsrahmens (nachfolgend Vorschlag UR) vorgelegt (siehe Anlage).

Der Rat der Europäischen Union hat mit der Verordnung (EU) 2022/2577 vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (nachfolgend: EU-Notfallverordnung) verschiedene Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung in Europa vorbereitet. Art. 6 der EU-Notfallverordnung ist durch den neu eingefügten § 43m EnWG in nationales Recht umgesetzt worden. Die Vorschrift des § 43m EnWG sieht unter anderem vor, dass bei Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine strategische Umweltprüfung durchgeführt worden ist, von einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzusehen ist. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 43m EnWG ist gemäß § 43m Abs. 3 EnWG, dass der Antrag auf Planfeststellung entweder zwischen dem 29. März 2023 und dem 30. Juni 2024 gestellt worden ist oder der Antrag auf Planfeststellung zwar vor dem 29. März 2023 gestellt worden ist, aber noch keine endgültige Entscheidung vorliegt und der Vorhabenträger die Anwendung von § 43m EnWG gegenüber der Behörde ausdrücklich verlangt (nachfolgend: Opt-In-Regelung). Von der Opt-In-Regelung gemäß § 43m Abs. 3 EnWG hat der Vorhabenträger für das Vorhaben V10 D-Ost mit Schreiben vom 31. März 2023 Gebrauch gemacht.

Insofern wird auf der Basis

- des vom Vorhabenträger, der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, am 27. März 2023 nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) gestellten Antrags auf Planfeststellungsbeschluss für den o.g. Planungsabschnitt,
- des Opt-Ins nach § 43m Abs. 3 Satz 2 EnWG in die Anwendung des § 43m Abs. 1 und 2 EnWG vom 31. März 2023 und
- auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz vom 31. Mai 2023 in Schöningen

der erforderliche Inhalt der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

Der Vorschlag des seitens des Vorhabenträgers entwickelten Untersuchungsrahmens wird mit den nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen, insbesondere auch hinsichtlich der Anforderungen des § 43m Abs. 1 und 2 EnWG, als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt.

Über diesen Untersuchungsrahmen hinausgehende spezifische Anforderungen technischer Regelwerke oder normativer Vorschriften (z. B. DIN-Normen, Arbeitsblätter des Deutschen Vereins

des Gas- und Wasserfachs (DVGW) und DVGW-Merkblätter, Bestimmungen des Verbands der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik (VDE), Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen, Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure usw.), sind zu beachten.

Die im Zusammenhang mit der Antragskonferenz eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger übergeben und sind im weiteren Verfahren ebenso zu berücksichtigen wie etwaige Zusagen im Rahmen der Antragskonferenz. Letzteres gilt insbesondere für die Zusagen gegenüber dem Vertreter des Niedersächsischen Landvolks e.V. bzw. Braunschweiger Land e.V.. Dies betrifft insbesondere einerseits das Versprechen, bei der weiteren Planung unter anderem den Niedersächsischen Weg zu berücksichtigen (sparsamen Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen und im Rahmen des Möglichen produktionsintegrierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Anwendung zu bringen). Andererseits soll auch eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen und in den in Anspruch genommenen Flächen vorhandene Drainagen berücksichtigt sowie bei Beschädigungen im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens wiederinstandgesetzt werden.

2 Allgemeine Anforderungen

Die Planunterlagen müssen der Anstoßwirkung für Drittbetroffene genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und/oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen. Die Planunterlagen müssen alle erforderlichen Informationen, Ausarbeitungen und sonstigen Ausführungen für die Genehmigung des Baus und des Betriebs des Vorhabens, den Rückbau der Leiterseile auf der 380-kV-Bestandsleitung im Abschnitt B des Vorhabens Nr. 10 (LH-10-3025) zwischen den Masten Nr. 5 und Nr. 6 und für sonstige Folgemaßnahmen enthalten. Soweit infolge des Rückbaus der Leitung der Mast Nr. 6 und/oder Mast Nr. 5 der 380-kV-Bestandsleitung im Abschnitt B des Vorhabens Nr. 10 (LH-10-3025) zusätzlich ertüchtigt werden soll, müssen die Planunterlagen auch alle für die Zulassung dieser Maßnahmen erforderlichen Informationen, Ausarbeitungen und sonstigen Ausführungen umfassen. Gleiches gilt, sollte sich im Rahmen der weiteren Planung ergeben, dass weitere und/oder andere Hoch- oder Höchstspannungsleitungen (z.B. die 110-kV-Leitungen LH-10-1801, LH-10-1805, LH-10-1855) gekreuzt und/oder umverlegt werden müssen. Daneben müssen die Unterlagen auch nachvollziehbare und plausible Erläuterungen zu der später notwendigen Entkreuzung der Gesamtmaßnahme V10 enthalten.

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand des bearbeiteten Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Expertengespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die jeweils im Hinblick auf Aktualität und fachliche Eignung besten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen sind.

Die Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz sowie die Barrierefreiheit nach § 30a NABEG sind zu beachten. Zu schützende Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, aber auch beispielsweise Artdaten, u.a. im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Karten, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann. Soweit die Unterlagen Informationen enthalten, auf die die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, Datenschutz oder Rechte am geistigen Eigentum anzuwenden sind, muss nach § 30a Abs. 2 NABEG zusätzlich eine komplette Fassung der jeweiligen Unterlagen vorgelegt werden, mit der die Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften gewahrt werden. Dieser Fassung sind Erläuterungen beizufügen, die unter Wahrung der Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften so ausführlich sein müssen, dass Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Daten und Informationen, die aufgrund von Datenschutzvorschriften zu anonymisieren sind, sind in geschwärzter Form vorzulegen. Weißungen – d.h. das Löschen von Textpassagen oder Einträgen – werden nicht akzeptiert, da sie im Dokument nicht erkennen lassen, in welchem Umfang geschwärzt wurde. Dies ist insbesondere bei Erstellung der Auslegungs- und Verteilexemplare für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 22 NABEG zu beachten.

Die Unterlagen sind in elektronischer Form und in schriftlicher Form (Papierexemplar in einfacher Ausfertigung) einzureichen. Sie sind gem. § 30a Abs. 3 NABEG möglichst barrierefrei einzureichen. Soweit dies beispielsweise bei Karten nicht möglich ist, entfällt diese Pflicht. Die elektronisch vorgelegten Dokumente sollten insbesondere maschinenlesbar sein. Die Dateieigenschaften (z.B. Verfasser, Beschreibung etc.) müssen in den elektronischen Dokumenten angegeben werden. Die Titel der elektronischen Dokumente bzw. die Dateinamen müssen aussagekräftig und allgemein verständlich sein. Sie sind so zu wählen, dass eine eindeutige Zuordnung anhand des Inhaltsverzeichnisses der Unterlagen nach § 21 NABEG erkennbar ist.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen erforderlich sind, sind mit den Unterlagen nach § 21 NABEG zu stellen und in ihren Zulassungsvoraussetzungen nachvollziehbar darzulegen und zu begründen.

Besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass das Vorhaben geschützte Teile von Natur und Landschaft, insbesondere Natur- und Landschaftsschutzgebiete, beeinträchtigt, ist zu prüfen, ob eine solche Beeinträchtigung zu befürchten ist und ob dafür eine Ausnahme oder Befreiung von den Vorgaben der Schutzausweisung erteilt werden kann. Nach dem Fachrecht erforderliche Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse, die von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst werden, sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen. Dies ist in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzustellen.

Es wird empfohlen, mit Behörden, mit denen durch die Bundesnetzagentur ein Benehmen herzustellen ist, Vorabstimmungen durchzuführen. Falls Anträge etc. erforderlich werden, für die die Bundesnetzagentur nicht zuständig ist, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sollten Abstimmungen mit anderen Behörden, z. B. den Unteren Denkmalbehörden, erfolgen, z.B. hinsichtlich vorbereitender archäologischer Arbeiten, so sind diese zu dokumentieren und die Ergebnisse den Unterlagen nach § 21 NABEG beizufügen.

Gleichartige Planunterlagen sind in einem Register zusammenzufassen. Das jeweilige Register ist aussagekräftig und konkret zu bezeichnen. Allgemeine Bezeichnungen wie „Gutachten“ oder „Sonstiges“ sind daher nicht zu verwenden.

Die Registernummern sind fortlaufend zu wählen. Die Kapitel, Anhänge o.ä. sowie die Seitenzahlen innerhalb eines Registers sind fortlaufend zu nummerieren. Den Anlagen bzw. Anhängen selbst sind keine Anhänge zuzuordnen.

Jedem Register ist ein Verzeichnis aller in dem jeweiligen Register enthaltenen Unterlagen, Kapitel, Anhänge o.ä. beizufügen.

Den Unterlagen ist eine vollständige Inhaltsübersicht mit den Registerbezeichnungen sowie ggf. dazugehörigen Ordnernummern beizufügen. Die absolute Seitenanzahl je Register ist dort zusätzlich anzugeben.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Themen, die im Rahmen der Genehmigungsplanung zum Zeitpunkt der Antragseinreichung (noch) nicht final feststehen, in einem separaten Verwaltungsverfahren außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geklärt werden können, sofern bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beurteilt werden kann, dass die mit den entsprechenden Themen verbundenen Konflikte in einem nachgelagerten Verwaltungsverfahren bewältigt werden können. Die für die entsprechende Beurteilung notwendigen Informationen müssen bereits in den Antragsunterlagen enthalten sein. Das kann z.B. die Wasserhaltung und Baulärmgutachten betreffen.

2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG

Unter Berücksichtigung der mit § 43m EnWG einhergehenden reduzierten Prüfungsumfänge in einem Planfeststellungsverfahren sind die Bestandteile und Ausgestaltung der Unterlagen nach § 21 NABEG gemäß Kapitel V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) zu erstellen. Der Untersuchungsrahmen verzichtet auf hierzu wiederholende Festlegungen in den einzelnen Kapiteln.

Nach Maßgabe des § 43m EnWG ist insbesondere auf die für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlichen Unterlagen (vgl. Kap. V Nr. 1 m), Nr. 12 der o. g. Hinweise) sowie das Gutachten zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verzichten. Soweit für etwaige wasserrechtliche Anträge eine Fundamenttabelle erforderlich ist, ist diese basierend auf einer fachgerechten Abschätzung entsprechend der vorgenannten Vorgaben zu erstellen (vgl. Kap. V Nr. 5 der o. g. Hinweise). Die Beibringung weiterer Fachgutachten zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte ist in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

Ergänzend zur Abgabe der Planunterlagen sind der Bundesnetzagentur zeitgleich folgende Dokumente bzw. Informationen vorzulegen:

1. Bestätigung, dass die auf verschiedenen Wegen (z. B. Datenträger, BSCW-Server, Papierexemplar) zur Verfügung gestellten Unterlagen identisch sind (Konformitätserklärung),
2. alle verwendeten Quellen und Daten sowie auch Hinweise von Dritten etc., die nicht in schriftlicher Form veröffentlicht sind (einschließlich eines Verzeichnisses über diese),
3. soweit für die Beurteilung der Zulassungsfähigkeit des antragsgegenständlichen Vorhabens erforderlich Dokumente, die die Genehmigungen oder Erlaubnisse o.Ä. für den Betrieb und die Errichtung der Bestandsanlagen dokumentieren und
4. Profilpläne der Spannungsfelder.

Folgende Angaben müssen neben der zeichnerischen Darstellung auf jedem Plan grundsätzlich enthalten sein:

1. Schriftfeld,
2. Legende und
3. Nordpfeil (bei Übersichten und Lageplänen).

Jeder Plan ist mit einem Schriftfeld zu versehen, welches auf dem auf DIN A4-Größe gefalteten Plan vollständig lesbar ist.

In der Legende sind alle im Plan verwendeten Farben und Symbole zu erläutern. Für kartographische Darstellungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind die „Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne“ (Stand: Juli 2019) zu beachten.

In den Plänen mit Katasterdarstellungen ist das amtliche Liegenschaftskataster darzustellen. In Zweifelsfällen ist von dem Vorhabenträger zu prüfen - ggf. mit Hilfe der Liegenschafts-, Kataster- und Steuerämter -, ob die Katasterdarstellungen noch dem aktuellen Stand entsprechen. Bei fehlenden oder unzureichenden Katasterunterlagen sind die Grenzen der vorhabenträgereigenen Grundstücke einzumessen. Der Vorhabenträger muss der Bundesnetzagentur Planänderungen im laufenden Verfahren nach Einleitung des Anhörungsverfahrens unverzüglich anzeigen. Der Untersuchungsrahmen wird in solchen Fällen erforderlichenfalls um Festlegungen bzgl. der Planänderungen ergänzt.

2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG

Gegenstand der Untersuchungen und der Darlegungen in den Plänen und Unterlagen ist das Vorhaben gemäß dem Antrag des Vorhabenträgers auf Planfeststellung vom 27. März 2023 nebst den hierfür erforderlichen Maßnahmen und Folgemaßnahmen (vorhabenbedingte Maßnahmen; vgl. Antrag des Vorhabenträgers, Kap. 2.4 und 3.2) sowie der hiervon verursachten Auswirkungen. Dies ist unabhängig davon, ob diese von den Anlagen, deren Bau oder Betrieb, dem Rückbau bestehender Anlagen oder sonstigen Folgemaßnahmen verursacht werden (vorhabenbedingte Auswirkungen).

Ergänzend zu der im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG zur Untersuchung vorgeschlagenen Trasse, sind Trassenalternativen zu prüfen, die technisch bedingt oder im Rahmen der Antragskonferenz am 31. Mai 2023 vorgetragen worden sind. Insoweit müssen sich die Antragsunterlagen insbesondere auch mit den Anregungen eines privaten Teilnehmers vom 16. Juni 2023 und seinen Ausführungen im Rahmen der Antragskonferenz (Protokoll, S. 26 ff.) auseinandersetzen. Daher sind neben der im Antrag vorgeschlagenen Trassenführung insbesondere folgende Alternativen in den Unterlagen nach § 21 NABEG zusätzlich zu betrachten:

1. Die Alternative der Umgehung des 110-kV-Umspannwerks (Helmstedt) der Avacon Netz GmbH in östlicher Richtung vom Umspannwerk Helmstedt Ost aus ist zu betrachten. Die nach den einschlägigen technischen Regelwerken einzuhaltenden Abstände zu diesem sowie zu der im Raum befindlichen Bestandsleitung im Abschnitt B des Vorhabens Nr. 10 (LH-10-3025) und dem Lappwaldsee (ehemaliger Tagebau Helmstedt) sind dabei zu berücksichtigen.
2. Es ist nachvollziehbar und unter Berücksichtigung von dokumentierten Abstimmungen mit dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission darzulegen, ob und ggf. welche technischen, räumlichen oder bauzeitlichen Alternativen denkbar sind, um die spätere Entkreuzung der 380-kV-Leitungen als Folgemaßnahme zu vermeiden (vgl. Antrag des Vorhabenträgers, Kap. 2.4.2.2 S. 25 f., Kap. 3.2.1 S. 45). Es ist zudem darzulegen, warum diese Alternativen verworfen wurden. Dabei ist insbesondere auch die Gesamtsituation am Umspannwerk Wolmirstedt und die Planungen des Vorhabens Nr. 5 BBPIG (sog. SüdOstLink) mit in den Blick zu nehmen und zu untersuchen, ob durch die dortigen technischen räumlichen oder bauzeitlichen Alternativen die spätere Entkreuzung der 380-kV-Leitungen als Folgemaßnahme vermieden werden kann.

Die Alternativen sind bis zu den jeweiligen gemeinsamen Schnittpunkten zu vergleichen und ggf. vollumfänglich in die Prüfung der Raumverträglichkeit sowie der sonstigen öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn sich eine Alternative schon nach einer Grobprüfung als nicht vernünftig bzw. aufgrund der Prüfergebnisse als nicht mehr ernsthaft in Betracht kommend i. S. d. NABEG darstellt. In diesem Fall kann auf die Erstellung eines separaten Dokuments verzichtet und die Prüfung in einem separaten Kapitel im Erläuterungsbericht dargestellt werden.

Sofern der Vorhabenträger beabsichtigt, von der vollumfänglichen Prüfung und Darstellung abzu-
sehen, ist die Bundesnetzagentur hiervon unter Mitteilung der maßgeblichen Gründe unverzüglich
zu verständigen.

Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung des NABEG 2022¹ eine neue Regelung verabschiedet,
die die Verfahren des Netzausbaus, die unter das Regelungsregime des NABEG fallen, beschleu-
nigen soll. § 18 Abs. 3b Satz 1 Nr. 1 NABEG normiert vorrangig für Vorhaben, bei denen gemäß
§ 5a NABEG auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet wurde, dass Absatz 3a mit
der Maßgabe anzuwenden ist, dass das Vorhaben in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse
zu errichten ist, soweit eine Bestandstrasse vorhanden ist. Der Verweis auf Absatz 3a stellt hierbei
ausweislich der Gesetzesbegründung sicher, dass ein Abweichen von der Bestandstrasse oder
unmittelbar daneben nur aus zwingenden Gründen erfolgt. Sinn und Zweck der Regelung entspre-
chend der Gesetzesbegründung ist es, die Prüfung von Alternativen zu begrenzen, um eine Be-
schleunigung des Netzausbaus zu erreichen.

Vorliegend hat die Bundesnetzagentur dem am 30. September 2022 gestellten Antrag des Vorha-
benträgers auf Verzicht von Bundesfachplanung gem. § 5a Abs. 2 NABEG am 30. November 2022
stattgegeben. Der Neubau der 380-kV-Leitung ist parallel zur 380-kV-Bestandstrasse im Abschnitt
B des Vorhabens Nr. 10 (LH-10-3025) geplant (vgl. Antrag des Vorhabenträgers Abb. 2, S. 11).

Sofern im weiteren Verfahrensfortgang ernsthaft in Betracht kommende Alternativen aufkommen,
sich also neue Erkenntnisse ergeben, ist die Bundesnetzagentur umgehend zu unterrichten, damit
sie entscheiden kann, wie diese im Zuge der Unterlagenerstellung nach § 21 NABEG zu prüfen
sind.

2.3 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Me- thodik

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbare Daten heranzuziehen, die für die Einschätzung der
Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geeignet sein könnten.

Nach Maßgabe des § 43m EnWG sind dabei allerdings besondere Erhebungen zum Artenschutz
entbehrlich. In Bezug auf den besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es im
vorliegenden Fall ausreichend, wenn behördlich verfügbare Daten bei datenhaltenden Behörden
zur Auswahl und Dimensionierung der gemäß § 43m Abs. 2 EnWG vorzusehenden geeigneten
und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden (BT-Drs. 20/5830, S. 48).

Gegebenenfalls sind jedoch zusätzliche Daten für andere Bereiche (z. B. Natura 2000-Verträglich-
keitsprüfung) vom Vorhabenträger zu ermitteln bzw. zu erheben/zu kartieren. Soweit diese Ermitt-
lung nicht durchgeführt werden kann oder braucht, ist dies der Bundesnetzagentur unter Angabe
von Gründen unverzüglich anzuzeigen. Die Gründe sind auch in den Unterlagen nach § 21 NABEG
darzulegen. Ferner ist in solchen Fällen explizit zu beschreiben, welche Informationsdefizite beste-
hen und inwieweit diese überbrückt werden können.

¹ Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortpro-
gramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 19.07.2022, BGBl. I S. 1214.

Darstellungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

Ergeben sich im Zuge der Erstellung der Unterlagen darüber hinaus Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren und deren Ergebnisse entsprechend darzustellen. Gleiches gilt für die Fälle, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer der beiden vorgenannten Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können.

Weitere Hinweise

Die Erfassung der Fauna und Flora muss zielgerichtet so erfolgen, dass mit Blick auf das rechtliche Erfordernis der jeweiligen Fachprüfung hierauf gründende Bewertungen vorgenommen werden können (u.a. Abgrenzung der lokalen Population, bestehende Raumnutzung, jahresabhängige Dynamik, räumlicher Zusammenhang, Flugrouten, Austauschfunktionen von Populationen, Betroffenheit besonders empfindlicher Pflanzen usw.).

Untersuchungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen einen kompletten Jahres-Zyklus umfassen. Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die geplanten Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (z.B. Eingriffsregelung, Artenschutz, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Belange des Wassers bzw. der Wasserrahmenrichtlinie, forstrechtliche Belange) auf Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Bestandsdaten zur Faktenlage in der Umwelt sollen zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Genehmigung nicht älter als fünf Jahre sein. Bei speziellen gebiets- und artenschutzrechtlichen Fragestellungen können jüngere Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebung und Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden.

Sollten sich Anhaltspunkte für eine Veränderung der Standortbedingung im Vergleich zum Zeitpunkt der Durchführung der Datenerhebung ergeben, so sind die Daten zu aktualisieren.

Die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (IAS-Verordnung) sowie die Maßnahmen zu Prävention und Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sind insbesondere im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu berücksichtigen (vgl. § 40a Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Es wird auf den am 09. August 2021 bekanntgemachten ersten Aktionsplan gemäß Art. 13 der IAS-Verordnung i. V. m. § 40d BNatSchG hingewiesen.

Die Betroffenheit von gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen ist zu prüfen. Bei Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope ist darzustellen, ob die Beeinträchtigungen ausgleichbar oder nur ersetzbar sind (vgl. § 30 Abs. 3 BNatSchG). Bei einer Ausgleichbarkeit sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu planen. Es ist eine Darstellung von Beeinträchtigungen und zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einer separaten Tabelle zu erstellen.

Bezüglich des Rückbaus der Leiterseile der 380-kV-Bestandsleitung im Abschnitt B des Vorhabens Nr. 10 (LH-10-3025) zwischen den Masten Nr. 6 und Nr. 5 und der Verlegung der 110-kV-Leitung LH-10-1801 hat der Vorhabenträger ergänzend zum Antrag nach § 19 NABEG folgende Untersuchungen durchzuführen:

1. Flächendeckende Biotoptypenkartierung 500 m beidseits
 - a) der zurückzubauenden 380-kV-Bestandsleitung des Abschnitts B im Vorhaben Nr. 10 (LH-10-3025) zwischen den Maststandorten Nr. 5 und Nr. 6,
 - b) der in westliche Richtung zu verlegenden 110-kV-Leitung LH-10-1801 sowie
 - c) der jeweiligen Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen, soweit diese nicht bereits innerhalb der 500 m beidseitig der jeweiligen Trassen liegen.

Auf der Grundlage der vorhandenen Daten müssen geeignete Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

Die Folgemaßnahmen sind insoweit gleichermaßen wie die Maßnahme selbst zu untersuchen.

3 Erläuterungsbericht

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen, der die Inhalte der Unterlagen in für Dritte allgemeinverständlicher Form zusammenfasst (vgl. Kap. V Nr. 1 der o. g. Hinweise). Aufgrund der Ausübung der Opt-In-Regelung des § 43m Abs. 3 EnWG ist im Erläuterungsbericht auf die allgemein verständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts i. S. v. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 UVPG oder eines Hinweises auf die entsprechende Unterlage sowie einer Aufzählung der für den Plan erstellten Gutachten (vgl. Kap. V Nr. 1 m o.g. Hinweise) zu verzichten.

Soweit Alternativen als nicht ernsthaft in Betracht kommend bewertet werden, ist dies im Erläuterungsbericht darzulegen. Zudem ist darzulegen, ob es technische und räumliche Alternativen gibt, um die beschriebene Entkreuzung der 380-kV-Leitungen als Folgemaßnahme zu vermeiden (vgl. Antrag des Vorhabenträgers, Kap. 2.4.2.2 S. 25 f., Kap. 3.2.1 S. 45).

4 Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG

4.1 Entfall des UVP-Berichts

Infolge des Opt-Ins des Vorhabenträgers ist gemäß § 43m Abs. 1 EnWG die Vorlage eines UVP-Berichts entbehrlich.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der im Antrag des Vorhabenträgers (Kap. 4.1, S. 50) angekündigten Unterlagen zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG.

4.2 Daten aus der durchgeführten Strategischen Umweltprüfung (SUP)

Gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß § 43m Abs. 1 S. 2 EnWG sind die hierfür relevanten Belange, die in der zuvor durchgeführten strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet worden sind, maßgeblich.

Den Unterlagen gemäß § 21 NABEG ist eine nachvollziehbare Darstellung und Bewertung der abwägungsrelevanten Informationen aus der SUP zum Bundesbedarfsplan beizufügen.

4.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) ist zu prüfen, ob das Vorhaben Eingriffe

1. in gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG,
2. in nach § 24 NNatSchG landesrechtlich geschützte Biotop,
3. in Teile von Natur und Landschaft, die durch eine Erklärung gem. § 22 BNatSchG geschützt sind sowie
4. in die nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 BNatSchG festgelegten Schutzgebiete und -objekte i. V. m. den landesrechtlichen Ergänzungen einschließlich,
5. der auf Basis von § 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG nach Landesrecht festgelegten geschützten Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen oder Hecken
6. in FFH-Lebensraumtypen

verursacht.

Insbesondere ist aufgrund der räumlichen Nähe von etwa nur 50 m – 150 m zum Maststandort Nr. 6 der Leitung im Abschnitt B im Vorhaben Nr. 10 (LH-10-3025) auch die Auswirkung des Vorhabens auf das sog. Grüne Band als nationales Naturmonument i. S. d. § 20 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2

BNatSchG sowie als Bestandteil des Biotopverbunds i. S. d. § 21 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG (z. B. durch Baustelleneinrichtung- und/oder Zuwegungsflächen) zu betrachten.

Daneben hat der LBP die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung unter Berücksichtigung auch der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild vorzunehmen. Da die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im LBP nach den Regelungen der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) unter Berücksichtigung der Handreichung zum Vollzug der BKompV des BfN & BMU (2021) vorzunehmen ist, wird auf die Übersetzungsschlüssel der Biotoptypen und -werte der Länder und deren Erläuterungen hingewiesen (BfN 2020).

Neben der bereits berücksichtigten Mustergliederung des LBP für Freileitungen und Erdkabel wird empfohlen, den Musterlegendenkatalog für die Erstellung der Maßnahmen-, Bestands- und Konfliktpläne anzuwenden (BNetzA 2021).

Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmenblätter nach dem Mustermaßnahmenblatt der Bundesnetzagentur (BNetzA 2020) zu erstellen.

Neben den örtlichen Kartierungen und Luftbildern sind aktuell verfügbare Daten des Landes Niedersachsen sowie des Landes Sachsen-Anhalt zu verwenden. Vorhandene Flächen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bei den zuständigen Behörden abzufragen und zu berücksichtigen.

In den LBP sind zudem Ergebnisse aus den anderen Unterlagen, insbesondere aus den Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, aufzunehmen. Die in diesen Unterlagen aufgeführten Maßnahmen sind zu übernehmen und darzustellen. Hierzu zählen unter anderem folgende Maßnahmen:

1. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen,
2. Wiederherstellungsmaßnahmen,
3. CEF-Maßnahmen.

Die zur Kompensation von Eingriffen dienenden Maßnahmen sind in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu differenzieren. Die Maßnahmen sind in dem jeweilig betroffenen Naturraum zu planen und durchzuführen.

Es wird klargestellt, dass der Untersuchungsradius so zu wählen ist, dass die Betroffenheit der Naturgüter vollumfänglich festgestellt werden kann. Hierzu zählen nicht nur die direkten Eingriffsflächen, sondern ebenfalls erweiterte Untersuchungsräume in Abhängigkeit der Vorhabenwirkung. Für Brutvögel ist zum Beispiel der Untersuchungsraum anhand von Stördistanzen aus der einschlägigen Fachliteratur abzuleiten, um der unterschiedlichen Störempfindlichkeit der Brutvogelarten Rechnung zu tragen. Zu den Untersuchungsräumen zählen neben den Eingriffsflächen auch die Kompensationsflächen.

Ergänzend sind im Rahmen des LBP Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten zu betrachten.

Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzepts sind die Programme und Pläne der §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Alle temporären und dauerhaften Nebenanlagen, Baustraßen, Baubedarfsflächen und Lagerflächen sind in den Plananlagen einzuzeichnen und in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung einzubeziehen.

Ergänzend sind die agrarstrukturellen Belange gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG und § 10 BKompV bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen und es ist darzustellen, wie diese berücksichtigt wurden. Die erforderlichen Prüfungen gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG sind im LBP zu dokumentieren.

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit dieser Beeinträchtigungen im Rahmen der Angaben nach § 17 Abs. 4 BNatSchG darzulegen. Darüber hinaus ist für diesen Fall darzulegen, inwiefern der Eingriff in der Abwägung gegenüber den beeinträchtigten Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig ist.

Es ist die Nutzung von bereits vorhandenen Ökokonten, Flächenpools oder auch die Möglichkeit der Ersatzzahlung (§§ 13, 16 BNatSchG) zu prüfen. Zudem können auch Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten und das Aufwertungspotential im Rahmen der Realisierung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie als Kompensation anerkannt werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Es ist darzustellen, ob, und wenn ja, wo, aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen vorgesehen sind, die Wald im Sinne des § 2 Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sind oder ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Erstaufforstung im Sinne von § 9 NWaldLG zum Inhalt haben.

Der Unterhaltungszeitraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in den Unterlagen darzustellen.

Für Eingriffe

1. in gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG,
2. in nach § 24 NNatSchG landesrechtlich geschützte Biotop,
3. in die nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 BNatSchG festgelegten Schutzgebiete und -objekte i. V. m. den landesrechtlichen Ergänzungen einschließlich der auf Basis von § 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG nach Landesrecht festgelegten geschützten Alleeen, einseitigen Baumreihen, Bäumen oder Hecken sowie
4. in FFH-Lebensraumtypen

ist auch in größeren/ zusammengefassten/ multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen gebiets- bzw. objektbezogen offenzulegen, auf welchen Flächen die jeweilige Kompensation erfolgt. Dies dient der Nachvollziehbarkeit eines Ausgleichs in die gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, der Nachvollziehbarkeit von ggf. notwendigem Ausgleich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bzw. funktionspezifischer Kompensation nach § 7 Abs. 2 BKompV sowie

der Festlegung von Sicherungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG bzw. § 12 Abs. 2 BKompV. Zur Vorbereitung einer fundierten Planfeststellungsentscheidung (vgl. § 17 Abs. 4 BNatSchG) sollte angestrebt werden, die dingliche bzw. rechtliche Sicherung der vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst früh, jedenfalls vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, vorzuweisen. Zur Art der Sicherung wird für den vorzulegenden LBP folgender Hinweis gegeben: Es ist regelhaft und vorrangig eine dingliche Sicherung der Kompensationsflächen vorzusehen. Für Maßnahmen auf Grundstücken der öffentlichen Hand und des Verursachers des Eingriffs gilt § 12 Abs. 2 S. 2 und 3 BKompV. Bei Flächen im Eigentum Dritter kann die BNetzA in begründeten Ausnahmefällen einen Verzicht auf eine dingliche Sicherung akzeptieren. Hierfür sollte der Vorhabenträger eine maßnahmenbezogene Begründung vorlegen, warum dies aus seiner Sicht für ausreichend gehalten wird. In den Ausnahmefällen, bei denen auf eine dingliche Sicherung verzichtet werden soll, muss die nach § 15 Abs. 4 BNatSchG geforderte rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen auf sonstige angemessene Art und Weise erfolgen. Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Gefahren, die etwa ein privatrechtlicher Vertrag mit sich bringt, bestmöglich vermieden werden. Diese Gefahren liegen beispielsweise in Weiterveräußerungen und/oder der Zulassung nicht LBP-konformer Nutzungen und Verpflichtungen.

4.4 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung

Die in Kapitel 4.2 des Antrages nach § 19 NABEG (vgl. Vorschlag UR, S. 73 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Es ist darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften verträglich ist.

Insbesondere für Arten und Lebensraumtypen mit besonderer Planungsrelevanz (vgl. insb. Anhänge I, II und IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können) müssen geeignete Informationen zu Vorkommen, Verbreitung, Habitatnutzung und grundsätzlich auch zur Größenordnung betroffener Individuen innerhalb der artspezifisch relevanten Einwirkungsbereiche des Vorhabens vorliegen. Der artspezifische Einwirkungsbereich ist auf Grundlage von

1. artspezifischen Aktionsradien und
2. funktionalen Bezügen zum Umfeld, wie z.B. Wanderwegen oder Leitlinien und
3. artspezifischen Fluchtdistanzen sowie
4. der Reichweite der Wirkfaktoren des Vorhabens und
5. Ausgleichsflächen sowie sonstigen Maßnahmenflächen

nachvollziehbar darzulegen. Die Wirkweite der Wirkfaktoren ist ausgehend von ihrem Entstehungsort zu berücksichtigen, was ebenfalls Flächen wie Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten und Lagerplätze einschließt. Die Quellen sind anzugeben.

Der aktuelle Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sowie die Erhaltungsmaßnahmen sind bei der Landesbehörde abzufragen. Diesbezüglich sind, soweit vorhanden, zusätzlich zu den Managementplänen die Fachbeiträge in die Betrachtungen einzubeziehen. Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen.

Ergänzend sind, soweit keine abgeschlossenen Managementpläne vorliegen, in Rücksprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden, soweit vorhanden, Entwurfsfassungen heranzuziehen.

Laut Antrag nach § 19 NABEG (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.2.3.1 S.76) sind FFH-Verträglichkeitsprüfungen nur für solche Natura 2000-Gebiete durchzuführen, die bis zu 500 m von der Vorschlagsstrasse entfernt liegen. Europäische Vogelschutzgebiete (EU-VSchG) werden bis in einer Entfernung von 6 km zum Vorhaben in die Betrachtung einbezogen. Dies setzt voraus, dass die Aktualität der zugrundeliegenden Daten für die im Rahmen des Verzichts auf die Bundesfachplanung erfolgten Natura 2000-Ersteinschätzung in dem Prüfbereich bis mindestens 6 km beidseits der Vorschlagstrasse aktuell überprüft wird.

Weiterhin ist darzulegen, dass keine weiteren Wirkungen zusätzlich zur Kollisionsgefährdung über die angegebenen 500 m Untersuchungsraum hinausgehen. Dazu sind insbesondere Angaben zu Aktionsräumen (siehe z. B. Bernotat et al. 2021²) der in den jeweiligen Gebieten geschützten und charakteristischen Arten heranzuziehen.

Hinsichtlich der in einem Abstand von weniger als 6 km zum Vorhaben gelegenen FFH-Gebiete

- DE 3732-303 „Wälder und Pfeifengras-Wiesen im südlichen Lappwald“ und
- DE 3732-305 „Marienborn“

ist dem Vorschlag des Vorhabenträgers im Antrag nach § 19 NABEG (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.2.3.2 S. 77f.) entsprechend eine Natura 2000-Vorprüfung (FFH-Screening) durchzuführen, in welcher im Sinne einer Vorabschätzung geprüft wird, ob das geplante Vorhaben im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auszulösen (vgl. § 34 Abs.1 BNatSchG) (Möglichkeitsmaßstab), ohne dass dabei schon Maßnahmen zur Schadenbegrenzung eine Berücksichtigung finden.

Dabei sind insbesondere zu untersuchen und darzustellen, ob durch das Vorhaben

- Auswirkungen durch Trennung und Verinselung, Auswirkungen auf die Tierwelt durch Kollisionen oder indirekte Projektwirkungen über den Luft- oder Gewässerpfad bzw. bau- und betriebsbedingte Wirkungen,
- eine Beeinträchtigung von ggf. vorhandenen Rand- und Pufferzonen oder

² Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

- zusätzliche Trennungs- oder Isolierungseffekte durch Folgemaßnahmen der geplanten Maßnahme

zu erwarten sind.

Mögliche Wechselwirkungen zwischen Natura 2000-Teilgebieten und Natura 2000-Gebieten bzw. möglichen Funktionsräumen sowie mögliche Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten (insbesondere dem Vorhaben 10B) sind ebenfalls zu prüfen und zu berücksichtigen.

Der Vorprüfung sind aktuelle Kartierungen und vorhandene Unterlagen/ Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie anerkannte Leitfäden (vgl. Vorschlag UR, Kapitel 4.2.4 S. 78) zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen zugrunde zu legen. Sofern Potentialabschätzungen über Biotoptypen erfolgen, sind diese in einer geeigneten Habitatpotenzialanalyse (HPA) unter Einbeziehung von Kartierungsergebnissen darzulegen.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sind auch außerhalb der FFH-Gebiete zu erfassen. Charakteristische Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und, soweit deren ergänzende Betrachtung für die Eingriffsfolgenermittlung notwendig ist, gefährdete Tierarten der Roten Listen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.3 S. 79 ff.) und national besonders geschützte Arten sind im Rahmen der Datenabfrage zu berücksichtigen.

Zur Bestimmung der charakteristischen Arten kann das BfN-Handbuch von Ssymank et al. (1998)³ herangezogen werden. Zudem können Methoden zur Auswahl und Bewertung charakteristischer Arten dem Leitfaden „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ von Wulfert et al. (2016)⁴ entnommen werden. Es wird empfohlen, die Auswahl der charakteristischen Arten mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Die Hinweise der Fachinformation des BfN zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (2022) sind zu berücksichtigen. Etwa noch vorzunehmende Kartierungen müssen, ebenso wie herangezogene bereits erfolgte Kartierungen, den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft auf Albrecht et al. (2014)⁵ sowie auf Südbeck et al. (2005)⁶ verwiesen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden.

Hinsichtlich des Erfordernisses von Erfassungen von Brut- und Rastvögeln ist auf die ausführlichen Darlegungen in Bernotat et al. (2021)⁷ zu verweisen. Insbesondere für Arten mit hoher und sehr hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse A + B) sind auch einzelne Brutplätze relevant. Daher ist sicherzustellen, dass eine Erfassung insbesondere der freileitungssensiblen Brutvogel-Vorkommen entsprechend ihrer artspezifischen Aktionsräume gewährleistet

³ Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. unter Mitarbeit von Messer, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie[92/43/EWG] und der Vogelschutzrichtlinie [79/409/EWG], Schriftenreihe für Landschaftspflege 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn [Hrsg.], S. 560.

⁴ Wulfert, K., Lüttmann, J., Vaut, L. & M. Klußmann (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016) im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

⁵ Albrecht et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

⁶ Südbeck et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

⁷ Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S.

ist, um eine entscheidungssichere Bewertung des Kollisionsrisikos an Freileitungen sicherzustellen.

Innerhalb der weiteren Aktionsräume bzw. Prüfbereiche potenziell kollisionsgefährdeter Arten nach Bernotat & Dierschke (2021c) kann auf eine Funktionsraumanalyse verzichtet werden, wenn die Konfliktintensität der Freileitung nicht zu einer räumlich signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos dieser Arten führt. Falls demnach dennoch eine Funktionsraumanalyse erforderlich ist, soll insbesondere die Raumnutzung sowie die Aufenthaltswahrscheinlichkeit kollisionsgefährdeter Arten im Gefahrenbereich des Vorhabens mit geeigneten Methoden ermittelt werden. Regelmäßige Flugrouten, Flugwege bzw. allgemein räumlich-funktionale Beziehungen zwischen verschiedenen Teilhabitaten sind hierbei zu identifizieren und nachvollziehbar darzulegen. Soweit erforderlich, sind vorhandene Datengrundlagen durch eigene Erhebungen zu ergänzen.

Soweit von den hier genannten Anforderungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar und plausibel darzulegen und zu begründen. Es ist sicherzustellen, dass Modifikationen in gleicher Weise geeignet sind, das Artenspektrum zu erfassen.

Soweit nach dem Ergebnis der Vorprüfung die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes nicht auszuschließen ist, hat eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung entsprechend den in diesem Kapitel genannten Anforderungen zu erfolgen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszusräumen. Insoweit sind entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. EuGH, Urteil vom 07. November 2018, Rs. C-461/17) sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu nennen und zu erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen.

Verbleiben diesbezüglich Zweifel, ist eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie erforderlich.

Sofern im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung Maßnahmen zur Schadenbegrenzung herangezogen werden müssen, ist deren Wirksamkeit konkret und ggf. artspezifisch darzulegen. Zur Frage der artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern ist der Fachkonventionsvorschlag des BfN zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen⁸ bei der Entwicklung der Untersuchungsmethodik zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind bereits

⁸ Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN -Skripten 537: 286 S.

abgeschlossene Vorhaben sowie genehmigte Projekte und Pläne in die Betrachtung einzubeziehen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie entweder das Gebiet dauerhaft beeinflussen oder Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestehen oder wenn sich im Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben Auswirkungen auf den Zustand der Lebensräume und Arten ergeben können (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.2.4 S. 78).

Darstellungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

Ergänzend sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen geeignet sein könnten.

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadenbegrenzung nicht ausgeschlossen werden können, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG abzustimmen.

Im Hinblick auf die Beurteilung der Kollisionsgefährdung von Vogelarten mit den Erd- und Leiterseilen des Vorhabens ist die BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben⁹ zu berücksichtigen. Insbesondere sind hierbei in begründeten Fällen die Funktionsräume der relevanten Vogelarten zu untersuchen.

Ergeben sich im Zuge der Erstellung der Unterlagen darüber hinaus Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für die Fälle, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer der beiden vorgenannten Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können.

4.5 Artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen

Der Vorhabenträger hat gemäß § 43m Abs. 3 S. 2 EnWG die Anwendung von § 43m Abs. 1 und 2 EnWG verlangt. Daher werden die vom Vorhabenträger in Kapitel 4.3 (vgl. Vorschlag UR, S. 79 ff.) vorgesehenen Untersuchungsinhalte zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG obsolet.

Unabhängig davon sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG hinsichtlich bau-, anlagen- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen vorzusehen. Insofern sind mindestens auf der Grundlage einer erschöpfenden und dokumentierten Auswertung vorhandener Bestandsdaten aus behördlichen Katastern und behördlichen Datenbanken

⁹ Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2021): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

ggf. erforderliche geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Minderung der Auswirkung des Vorhabens auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu planen und artbezogen darzustellen. Dies gilt in gleicher Weise für geplante vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Antragsgegenständlich brauchen dabei letztlich nur diejenigen geeigneten Maßnahmen ergriffen zu werden, deren Anwendung im konkreten Fall auch verhältnismäßig ist. Geeignet und verhältnismäßig in diesem Sinne sind insbesondere solche Maßnahmen, die wirksam sind und zeitlich gut umgesetzt werden können.

Sofern der Vorhabenträger auf einzelne grundsätzlich in Betracht kommende Minderungsmaßnahmen aus Verhältnismäßigkeitsgründen verzichtet, ist dies in den Antragsunterlagen nachvollziehbar und belastbar zu begründen.

Der Planung von konstellationsabhängigen Minderungsmaßnahmen bedarf es nicht, wenn keine verfügbaren Daten vorhanden sind.

In diesem Fall ist nur die Zahlung des nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG ohnehin – also auch bei der Planung von Minderungsmaßnahmen – zu leistende finanzielle Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme in Höhe von 25.000 € je angefangenem Leitungskilometer nach § 45d Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Den Antragsunterlagen ist eine prüffähige Berechnung der Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG beizufügen.

4.6 Forst- und waldrechtliche Belange

Eine etwaige Betroffenheit von forst- und waldrechtlichen Belangen ist zu untersuchen und entsprechend darzustellen. Dabei sind das Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) und das Niedersächsische Waldgesetz (NWaldLG) zu berücksichtigen.

4.7 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

Kap. V. Nr. 10. und 11. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Es sind den Unterlagen nach § 21 NABEG immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

1. zur Einhaltung der Vorgaben der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV (26. BImSchVVwV)
2. zur Einhaltung der Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TALärm) sowie ergänzend
3. zur Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)

beizufügen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.5.1. S. 90 f.).

Sowohl die immissionsschutzrechtlichen Gutachten zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV als auch die Gutachten zur Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm sollen sich hinsichtlich Struktur und Gliederung an den „LAI-Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie Hinweisen zur schalltechnischen Beurteilung bei der Umstellung von Übertragungsnetzen auf das Betriebskonzept des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB)“ in der Fassung vom 29./30. März 2022 orientieren.

26. BImSchV und 26. BImSchVVwV

Klarstellend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, entstehen (§ 3 Abs. 3 i. V. m. Anhang 2a der 26. BImSchV). Die hierzu erforderlichen Daten sind zu erheben. Dies betrifft ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers die Daten zu ortsfesten Hochfrequenzanlagen. Klarstellend zum Vorschlag des Vorhabenträgers ist die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV auch im Bereich von Provisorien zu prüfen.

Ferner ist eine Aussage zu absehbaren Wirkungen wie Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten (insbesondere landwirtschaftlichen Maschinen und Anlagen wie Weidezäunen), wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können (§ 3 Abs. 4 der 26. BImSchV), und ihrer Vermeidung sowie zur Einhaltung des Überspannungsverbots (§ 4 Abs. 3 26. BImSchV), zu treffen.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder Aussagen zur Einhaltung der Vorsorgeanforderungen der 26. BImSchV zu treffen (§ 4 Absätze 2 und 3 26. BImSchV i.V.m. 26. BImSchVVwV). Zum Nachweis der Ausschöpfung des Minimierungsgebotes ist bei 380 kV-Freileitungen anzugeben, ob im Einwirkungsbereich von 400 m Minimierungsorte vorhanden sind. Sofern diese innerhalb des Bewertungsabstands von 20 m liegen, hat eine individuelle Minimierungsprüfung zu erfolgen. Sofern Minimierungsorte außerhalb des Bewertungsabstands von 20 m liegen, sind Bezugspunkte zu betrachten und die technischen Möglichkeiten zur Minimierung abzuklären.

TA Lärm

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG ist für maßgebliche Immissionsorte ein schalltechnisches Gutachten nach § 49 Abs. 2b EnWG i. V. m. der TA Lärm beizubringen. Hier ist darzulegen, dass bei maximaler Anlagenauslastung die in § 49 Abs. 2b EnWG i. V. m. der TA Lärm festgeschriebenen Immissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung von Vorbelastungen eingehalten werden.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Gutachten darzulegen ist, ob durch Koronageräusche alle relevanten Schallquellen erfasst sind oder beispielsweise noch zusätzliche Schallquellen wie Leiterseilmarkierungen in die Betrachtung einzubeziehen sind.

Die Vorbelastung ist getrennt nach den Immissionsanteilen anderer Höchstspannungsfreileitungsanlagen des Vorhabenträgers und den Immissionsanteilen sonstiger in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallender gewerblicher Anlagen, insbesondere andere Freileitungen, auszuweisen.

AVV Baulärm

Ziff. 3.1 der AVV Baulärm ist zu betrachten und zu bewerten. Es ist darzulegen, dass die AVV Baulärm eingehalten wird. Bei absehbar lärmintensiven Arbeiten (z.B. Rammfahlgründungen) ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm durch eine Immissionsprognose zu untersuchen. Die Darlegung soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, die immissionsschutzrechtlichen Belange nach AVV Baulärm zu prüfen. Im Fall einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind Minderungsoptionen nach Ziff. 4 der AVV Baulärm i. V. m. Anlage 5 zur AVV Baulärm zu benennen und zu bewerten. Soweit Provisorien zum Einsatz kommen, sind Bau-tätigkeiten für deren Errichtung und Rückbau in diese Betrachtungen einzubeziehen.

4.8 Wasserrechtliche Planunterlagen

4.8.1 Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis

Es ist darzulegen ob, wo und welche Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 und (ggf. ergänzend) Abs. 2 WHG vorliegen (vgl. Antrag des Vorhabenträgers, Kap. 1.3 S. 12; Vorschlag UR, Kap. 4.1.6 S. 66 ff.).

Bei festgestellten Gewässerbenutzungen ist eine Erlaubnis nach § 12 WHG zu beantragen und zu prüfen, ob sich hieraus ein sonstiger öffentlicher oder privater Belang ergibt, der einer eigenen Betrachtung in den Unterlagen bedarf.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der jeweiligen Erlaubnisse nach § 12 WHG sind darzulegen. Es ist darzulegen, dass keine Versagungsgründe für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis vorliegen. Es ist darzulegen, dass schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG nicht zu erwarten und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Hierzu können Daten aus anderen Unterlagen verwendet werden. Eine schädliche Gewässerveränderung kann trotz Einhaltung der Bewirtschaftungsziele vorliegen.

Mindestens folgende Angaben sind für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen beizubringen:

1. Orte der Wasserentnahmen, kartographische Darstellung,
2. Begründung der Entnahme und Beschreibung der für die Entnahme ursächlichen Maßnahme, inkl. Angaben zu den Fundamenten nach Maßgabe der Hinweise zur Planfeststellung,
3. Maximale Entnahmemengen, inkl. Angaben der wichtigsten Ermittlungsgrundlagen und Ermittlungsverfahren,
4. Voraussichtlicher Zeitpunkt und Dauer der Entnahme,
5. Voraussichtliche Größe des Absenktrichters,
6. Mögliche Verunreinigungsgrade des entnommenen Wassers,

7. Vorbehandlungsweisen vor der Wiedereinleitung sowie ggf. Maßnahmen, mit denen negative Auswirkungen auf das Gewässer vermieden oder ausgeglichen werden können,
8. Erforderlichkeit und Umgang der Zwischenlagerung,
9. Orte (kartographische Darstellung) und Art der Wassereinleitungen,
10. Maximale Wiedereinleitungsmengen
11. Darstellung, ob durch die Entnahme und Einleitung von Wasser nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind oder es zu Ausspülungen in die Gewässersohle bzw. einer nachteiligen Veränderung des Gewässers aufgrund Trübung oder Stoffeintrag kommt.

Das Vorliegen weiterer nach landesrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis ist darzulegen. Bei Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen im Sinne des § 36 Abs. 1 S. 2 WHG an, in, unter oder über oberirdischen Gewässern ist § 57 Niedersächsisches Wassergesetz zu beachten.

Im Zusammenhang mit den Benutzungen ist ferner nachzuweisen, dass das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie die Lagerung von Stoffen nur so erfolgt, dass keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des jeweiligen Gewässers zu besorgen ist (§§ 32, 48 WHG) und dass das Lagern, Abfüllen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen so erfolgt, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 WHG und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).

Sollten aufgrund von Gewässerbenutzungen oder anderer Handlungen im Folgenden nicht aufgeführte Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sein, so sind diese zu nennen und die hierfür erforderlichen Angaben zu machen. Dasselbe gilt für wasserrechtliche Befreiungen und Ausnahmen.

Im Rahmen des Rück- bzw. Umbaus von Masten sind mögliche Verunreinigungen mit grundwassergefährdenden Stoffen (insbesondere im Zusammenhang mit teeröhlhaltigen Fundamenten und bleihaltiger Farbe) zu beachten und zu vermeiden.

Die Auswirkungen der Wasserentnahme bzw. Wiedereinleitung sind darzulegen.

4.8.2 Wasserrahmenrichtlinie

Die zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (im nationalen Recht insbesondere umgesetzt in §§ 27 und 47 WHG) zu beantwortenden Fragen sind entsprechend dem Antrag gemäß § 19 NABEG des Vorhabenträgers vollständig zu prüfen. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Ziel ist die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 bis 31 sowie § 47 WHG für die betroffenen Wasserkörper.

Ergänzend zu dem vom Vorhabenträger aufgezeigten rechtlichen Rahmen wird auf die zur Umsetzung der WRRL in der Vorhabenzulassung relevante Rechtsprechung, insbesondere des Europäischen Gerichtshofs, verwiesen (u. a. EuGH, Urteil vom 28. Mai 2020, Rs. C-535/18 „A 33“).

Die Aktualität der Daten ist jeweils zu dokumentieren. Sind keine hinreichend aktuellen Daten vorhanden, die für die Beurteilung aber relevant wären, können (in Abstimmung mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde (s.o.)) eigene Erhebungen erforderlich sein.

Ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers wird festgelegt, dass neben dem Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot auch das Erhaltungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. und § 47 Abs. 1 Nr. 3 1. Alt. WHG) sowie die nur die Grundwasserkörper betreffende Prevent-and-Limit-Regel (§ 13 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV), § 48 Abs. 1 S. 1 WHG) und das Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG) zu beachten sind. Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist u. a. darzustellen, dass das Vorhaben geplanten Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Verbesserung nicht entgegensteht. Soweit dies der Fall ist, ist vertieft zu prüfen, ob dann die Erreichung eines guten Zustandes gefährdet wäre. Die Aussagen zum Verbesserungsgebot müssen auch positiv wirkende natürliche Prozesse mit einbeziehen. Diese dürfen durch das Vorhaben nicht verhindert werden.

Es sind auch die dem jeweiligen Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper zugeordneten Gewässer hinsichtlich der WRRL zu betrachten. Ebenfalls zu betrachten sind Einwirkungen auf kleinere Gewässer, die selbst keine Wasserkörper sind und auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet sind, die jedoch in berichtspflichtige Wasserkörper münden oder auf berichtspflichtige Wasserkörper einwirken und dort zu Beeinträchtigungen führen können. Sind von dem Vorhaben mehrere der zum selben berichtspflichtigen Wasserkörper gehörende und ihm zufließende oder ihm zugeordnete kleine Gewässer betroffen, so sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die berichtspflichtigen Wasserkörper kumulierend zu betrachten.

Es sind alle durch das Vorhaben möglicherweise direkt oder indirekt betroffene Oberflächen- und Grundwasserkörper sowie grundwasserbeeinflussten Landökosysteme zu betrachten. Die Auswahl ist anhand von Kriterien zu begründen.

Die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren müssen, ggf. unter Bezug auf den konkreten Wasserkörper - z. B. aufgrund seines schon schlechten Zustandes oder einer bekannten besonderen Situation, wie z. B. einer gewässerrelevanten Schadstoffbelastung erweitert werden, sie können aber auch in Bezug auf diesen nicht betrachtungsrelevant sein. Sie sind dann in Bezug auf den jeweiligen Wasserkörper nicht betrachtungsrelevant, wenn Verstöße gegen die Anforderungen der WRRL von vornherein ausgeschlossen werden können. In diesem Fall muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass für die Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL keine Wirkbeziehungen bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163). Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder eines Grundwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. Februar 2017, 7 A 2.15, juris, Rn. 480).

Hinsichtlich der Betrachtung vorübergehender Einwirkungen wird darauf hingewiesen, dass es sich (z. B. bezüglich baubedingter Wirkpfade) um eine mindestens nachhaltige Auswirkung auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten handeln muss – jeweils bezogen auf die Qualitätskomponente und nicht auf den Wirkfaktor.

Soweit bei der Ermittlung mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Vorkehrungen) in die Betrachtungen einbezogen werden, ist dies jeweils darzustellen.

Das Ergebnis der jeweiligen Relevanzprüfung ist mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde abzustimmen.

Soweit erforderlich, hat eine Auseinandersetzung mit den Ausnahmeprüfungen an geeigneter Stelle zu erfolgen. In diesem Fall ist die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen in einem eigenen Unterkapitel zur Ausnahmeprüfung darzustellen.

Soweit nachweislich keine Ausnahmeprüfung erforderlich ist, ist die Darlegung hinsichtlich der WRRL ausschließlich für die im Rahmen der Alternativenprüfung gewählte Trasse in der gewählten technischen Ausführung ausreichend.

4.8.3 Weitere wasserrechtliche Unterlagen sowie Genehmigungen, Befreiungen, etc.

Es ist zu prüfen und darzulegen, ob für den Fall der Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern die Voraussetzungen des § 36 WHG sowie der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften vorliegen.

Ebenfalls ist zu prüfen und darzulegen, ob es einer Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. den landesrechtlichen Vorschriften oder einer Ausnahme gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG bedarf.

Die Auswirkung des Vorhabens auf das potentielle Auslösen von Verbotstatbeständen von Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO) ist zu prüfen und darzustellen. Bei notwendigen Befreiungen von Verboten in der Zone I und II etwaiger WSG-VO ist zu prüfen und darzulegen, dass keine Alternativen außerhalb der Zonen I und II möglich sind. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als nach den Umständen unvermeidbar ist.

Ist eine Inanspruchnahme von Überschwemmungs- bzw. Hochwasserrisikogebieten nur nachteilig vermeidbar, sind die hierfür erforderlichen Nachweise gem. § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 1 und 2 sowie § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG insbesondere über den freien Hochwasserabfluss und fehlenden Einfluss auf den Hochwasserrückhalt vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes verwiesen, u. a. Urteil vom 26. Juni 2019 - BVerwG 4 A 5.18.

4.9 Bodenschutz und Baugrund

Bodenschutz

Der Vorhabenträger hat alle temporär und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen (Radius von 100 m um die Maststandorte) sowie die Wirkungsbereiche des Vorhabens auf bodenrechtliche Beeinträchtigungen zu untersuchen und darzustellen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.5 S. 65 f.).

Dabei hat er die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Weiter sind bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen die maßgeblichen DIN-Normen (u. a. DIN 19639: Bodenkundliche Baubegleitung; DIN 19731: Verwertung) sowie die Festpunkte des Landesbezugssystems i. S. d. Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) einzubeziehen und zu berücksichtigen. Auf die Mantelverordnung „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ i. d. F. v. 09. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2598) wird hingewiesen.

Darüber hinaus sind folgende Hinweise zum Bodenschutz bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

- Zur Absicherung eines fachkundigen Bodenschutzes wird – unabhängig von der späteren Festlegung einer bodenkundlichen Baubegleitung – die frühzeitige Beteiligung einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung auch bereits in der Planungsphase empfohlen.
- Die Erstellung einer Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen wird empfohlen.
- Ergänzend sind als Datengrundlage die „GeoBerichte 8 und 28“ des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sowie die Bodenkarte 1:50.000 (BK50) zu berücksichtigen.
- Bei Rückbaumaßnahmen von teerölhaltigen Schwellenfundamenten ist belastetes Bodenmaterial entsprechend zu entsorgen. Dazu wird auf die Veröffentlichung „Geofakten 33“ vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hingewiesen.
- Im Rahmen des Rückbaus sind zudem Bodenproben zur Beweissicherung nach BBodSchV zu nehmen. Hierbei sind die „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ des LABO (4/2009) zu beachten.

Baugrund

Das Planungsgebiet ist – soweit es Salzstockhochlagen betrifft – den Erdfallgefährdungskategorien 3 bis 6 und im Übrigen der Erdfallgefährdungskategorie 2 (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23. Februar 1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -) zuzuordnen.

Sollte eine Baugrunduntersuchung erforderlich werden, wird empfohlen, diese auch in Hinblick auf die Bewertung der Subrosion (Erdfälle) vorzunehmen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf

hingewiesen, dass das Planungsgebiet eine Salzstockhochlage mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate) quert.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts haben gemäß der DIN 1997-1:2014-03, DIN 1997-2:2010-10 in Verbindung mit der DIN 4020:2010-12 zu erfolgen. Insoweit wird insbesondere auf die Stellungnahmen des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hingewiesen.

Sofern sich in diesem Rahmen Hinweise auf Subrosion ergeben, sollten für das Bauvorhaben ggf. konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung eingeplant werden. Im Rahmen eventueller Baugrunduntersuchungen wird weiterempfohlen, gründungstechnische Erfordernisse zu prüfen und festzulegen, da im Planungsgebiet lokal setzungs- und hebungsempfindliche Lockergesteine im Baugrund vorzufinden und gesondert zu berücksichtigen sind.

Weiter ist insbesondere hinsichtlich des zurückzubauenden Maststandortes Nr. 2 der zu verlegenden 110-kV-Leitung LH-10-1801 sowie in Bereichen mit temporärer Inanspruchnahme zu prüfen, ob diese die gleichen Standorteigenschaften und die gleiche bodenbezogene Funktionalität wie vor dem Eingriff aufweisen.

4.10 Klimaschutz

Unter der Berücksichtigung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) und des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) sind alle temporär und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen (100 m beidseitig der Leitungstrasse) sowie die Wirkungsbereiche des Vorhabens auf (lokal) klimatische Auswirkungen zu untersuchen und entsprechend darzustellen.

Auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Verlängerung der BAB 14, BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - BVerwG 9 A 7.21 zum Berücksichtigungsgebot § 13 KSG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die CO₂-Auswirkungen des Vorhabens sind in den Unterlagen gemäß § 21 NABEG mit vertretbarem Aufwand im Sinne des o.g. Urteils zu ermitteln und bzgl. der Klimaziele des KSG zu bewerten.

4.11 Denkmalschutz

Unter der Berücksichtigung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) hat der Vorhabenträger die Betroffenheit von Boden- und Baudenkmalern durch das Vorhaben zu ermitteln, bewerten und entsprechend darzustellen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.9 S. 71 f.).

Dazu ist, aufgrund der potenziellen Beeinträchtigung von Bodendenkmälern im Bereich von Arbeitsflächen, Zuwegungen und Mastneubauten, eine Betrachtung der jeweiligen Flächen sowie des Nahumfeldes von 200 m beidseits des äußeren ruhenden Leiterseils vorzunehmen.

Der Vorhabenträger hat weiter zu untersuchen, ob sich anlagebedingte, visuelle Beeinträchtigungen von Baudenkmalern, schutzwürdigen Bauwerken und kulturell bedeutsamen Stadt- und Ortsbildern in bis zu einer Entfernung von 1.500 m durch das Vorhaben ergeben.

Es hat eine Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege hinsichtlich der genauen Trassenführung zu erfolgen, um so den Belangen des archäologischen Denkmalschutzes so weit wie möglich zu entsprechen. Insbesondere sollten bei dieser Behörde auch Bodendenkmalverdachtsflächen angefragt werden, sofern entsprechende Daten zur Verfügung gestellt werden können. Des Weiteren sind für bekannte und potenzielle archäologische Fundstellen entsprechend notwendig werdende Maßnahmen mit den Denkmalbehörden abzustimmen und diese im erforderlichen Fall im Rahmen einer archäologischen Baubegleitung umzusetzen.

Ergänzend wird empfohlen, die verwendeten Datengrundlagen der Denkmalbehörden unmittelbar vor Abgabe der Unterlagen nach § 21 NABEG zu aktualisieren, da sich fortlaufend neue Erkenntnisse insbesondere zu Bodendenkmalen ergeben. Hierzu wird ein Austausch mit der unteren Denkmalfachbehörde angeregt.

4.12 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpB)

4.12.1 Angaben zu Kreuzungen

Das Kap. V. Nr. 7. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist zu beachten.

4.12.2 Angaben zum Grunderwerb

Die Kap. V. Nr. 6, Nr. 8. und Nr. 9. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Rechtserwerbsverzeichnis

Ein Rechtserwerbsverzeichnis ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als gesonderte Planunterlage beizufügen. Im Rechtserwerbsverzeichnis ist jede vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme aufzunehmen, so auch diejenigen für landschaftspflegerische und sonstige naturschutzfachliche Maßnahmen. Das Verzeichnis ist in anonymisierter und personalisierter Fassung einzureichen. Wie schon im Antrag aufgeführt, sollen die Flächengröße und die Art der Inanspruchnahme dargestellt werden.

Lage- und Rechtserwerbspläne

Die Rechtserwerbspläne sind den Unterlagen nach § 21 NABEG als gesonderte Planunterlage beizufügen. Neben den betroffenen Flurstücken, den Zuwegungen und Arbeitsflächen sind auch Flächen für mögliche Provisorien sowie die Leitungsachse, Maststandorte und der Schutzstreifen darzustellen. Ein Maßstab von 1:2.000 wird für die Darstellung empfohlen. Sollte die Flächeninanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen in keinem anderen Plan dargestellt werden, so ist sie in die Rechtserwerbspläne zu integrieren.

Die Darstellungen der Rechtserwerbspläne können mit den Darstellungen der Lagepläne zu Kreuzungen in einem gemeinsamen Plan bzw. einer Anlage zusammengefasst werden.

In den Lageplänen sind die gekreuzten Infrastrukturen lagerichtig darzustellen.

4.12.3 Kommunale Bauleitplanung/städtebauliche Belange

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Bauleitplanungen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind ergänzend nach § 18 Abs. 4 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Zu den städtebaulichen Belangen gehören insbesondere folgende Bereiche:¹⁰

1. Flächennutzungspläne
2. § 35 BauGB (Außenbereich)
3. Sonstige Satzungen nach BauGB
4. Sonstige städtebauliche Planungen
5. Werden durch das Vorhaben wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen?
6. Werden durch das Vorhaben kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt?

In den Fällen, in denen aufgrund einer besonderen räumlichen Situation befürchtet werden könnte, dass eine weitere städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde durch die mit dem Vorhaben einhergehenden baulichen Beschränkungen unmöglich wird, ist nach Möglichkeit eine alternative Trassenführung zu entwickeln. Sofern dies nicht möglich sein sollte, ist dazulegen, welche Gründe für eine Belastung der städtebaulichen Entwicklung der betroffenen Gemeinde sprechen.

Sofern sich eine Betroffenheit kommunaler Einrichtungen ermitteln lässt, sind die Funktion und Entwicklungsmöglichkeiten dieser Einrichtungen ebenfalls als sonstige städtebauliche Belange in den Unterlagen zu erfassen und zu bewerten.

4.12.4 Militärische Belange

Die Belange der Verteidigung und des Militärs sind im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen.

4.12.5 Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge

4.12.5.1 Verkehrsinfrastruktur

Das Vorhaben ist so zu planen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Leistungsfähigkeit der betroffenen Verkehrsinfrastruktureinrichtungen nicht beeinträchtigt werden. In den Unterlagen gemäß § 21 NABEG ist der Ausschluss derartiger Beeinträchtigungen nachvollziehbar begründet darzulegen. Weiter sind folgende Hinweise zur Verkehrsinfrastruktur bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Straßen

Sollten im Zuge der Verwirklichung des Vorhabens Änderungen am klassifizierten Straßennetz erforderlich werden, so sind auf Basis detaillierter Planungen frühzeitig Abstimmungen mit den Straßenbaulastträgern durchzuführen und entsprechende Vorgaben und Auflagen abzufragen.

¹⁰ BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78.

Gleiches gilt für den Fall erforderlich werdender Änderungen an bestehenden Kreuzungs- und Gestattungsvereinbarungen.

Insbesondere die in der Nähe des Vorhabens gelegene Kreisstraße K63 und der Fernradweg sind bei der weiteren Planung besonders zu berücksichtigen; Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses auf den genannten Infrastrukturen sind möglichst auszuschließen.

Das Vorhaben ist so zu planen, dass betroffene Straßen und der Fernradweg in ihrer jeweiligen Funktion nicht beeinträchtigt werden. Auf die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra) wird hingewiesen.

Insoweit wird insbesondere auf die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel hingewiesen.

Schiennetz

Soweit Einrichtungen der Schieneninfrastruktur durch das Vorhaben betroffen sind, sind mit den betroffenen Infrastrukturbetreibern rechtzeitig Kreuzungsverträge abzuschließen.

Gegebenenfalls ist eine eisenbahntechnische Genehmigung beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Hannover einzuholen.

Sofern das Vorhaben Eisenbahnstrecken kreuzt oder berührt, ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlage noch deren Betrieb gefährdet werden. Die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Weiter ist entsprechend dem in der Antragskonferenz erfolgten Vortrag des Helmstedter Reviers und der EEW Energy from Waste GmbH (Protokoll, S. 63 ff.) zu beachten, dass die im Ortsteil Büddenstedt gelegene Anlage Buschhaus (bestehend aus der thermischen Restabfall-Vorbehandlungsanlage (TRV) Buschhaus und dem E-Kraftwerk Buschhaus) der EEW Energy from Waste GmbH über eine in der Nähe zum Vorhaben befindliche Bahntrasse täglich mit Restabfällen zur thermischen Verwertung bzw. Energieerzeugung beliefert wird. Dementsprechend ist darzulegen, dass die Belieferung und der kontinuierliche Betrieb der Anlage Buschhaus während der Umsetzung des Vorhabens und seines späteren Betriebes gewährleistet und deren Betriebsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Die enge Abstimmung mit dem Helmstedter Revier als Betreiber/Pächter der Bahntrasse sowie der EEW Energy from Waste GmbH in der weiteren Planungs- sowie der späteren Umsetzungsphase wird empfohlen. Insoweit wird insbesondere auf die Stellungnahmen der Deutschen Bahn AG, des EBA Hannover sowie dem in der Antragskonferenz erfolgten Vortrag zur Anlage Buschhaus hingewiesen.

4.12.5.2 Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien

Die Betroffenheit von Windkraftanlagen oder anderer Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien ist zu untersuchen und zu dokumentieren.

Entsprechend der Stellungnahme der Stadt Helmstedt wird darauf hingewiesen, dass die Erteilung eines Bauvorbescheids für einen Batteriespeicher nördlich der Windräder bzw. des geplanten Masts Nr. 4 und östlich des 110-kV-Umspannwerks der Avacon Netz GmbH möglicherweise zu erwarten und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen ist.

4.12.5.3 Ver- und Entsorgungssysteme

Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität

Folgende Hinweise zum Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Bei Leitungskreuzungen sind die jeweiligen Schutzstreifen der Leitungen zu beachten und die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen (u. a. DIN EN 50341-1, DIN EN 50110-1, VDE 0210-1, VDE 0105-100) zu wahren. Hinsichtlich möglicher Beeinflussung anderer Leitungen durch temporäre Bauarbeiten, Schutzmaßnahmen oder Abschaltungen etc. wird eine Abstimmung mit den jeweiligen Leitungsbetreibern empfohlen.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich die folgenden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen der Avacon Netz GmbH im Leistungsschutzbereich des Vorhabens befinden:

- LH-10-1801
- LH-10-1805
- LH-10-1833

Es ist insbesondere darzulegen, dass die Betriebsfähigkeit der vorstehend genannten 110-kV-Leitungen während der Umsetzung der Maßnahme nicht beeinträchtigt wird bzw. jedenfalls die Versorgungssicherheit für die durch die vorstehenden aufgeführten Anlagen mit Energie belieferten Verbraucher gewährleistet bleibt. Es ist sicherzustellen, dass Maststandorte von Fremdleitungsbetreibern im Bereich der geplanten Bauarbeiten jederzeit auch mit schwerem Gerät erreicht werden können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass von der im Ortsteil Büddenstedt gelegenen Anlage Buschhaus (bestehend aus der Thermischen Restabfall-Vorbehandlungsanlage (TRV) Buschhaus und dem E-Kraftwerk Buschhaus) der EEW Energy from Waste GmbH Strom produziert wird, der über die vorstehend aufgeführten 110-kV-Freileitungen der Avacon Netz GmbH abtransportiert wird. Dementsprechend ist darzulegen, dass die Betriebsfähigkeit der Anlage Buschhaus durch den Bau- und Betrieb der Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird und auch die ausgehende Stromversorgung gewährleistet bleibt.

Insoweit wird insbesondere auf den in der Antragskonferenz erfolgten Vortrag zur Anlage Buschhaus sowie auf die Stellungnahme der Avacon Netz GmbH samt Anlagen (Leistungsschutzanweisung, Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen) hingewiesen.

Fernleitungs- und Verteilernetze Gas und weitere Leitungsinfrastruktur

Folgende Hinweise zum Fernleitungs- und Verteilnetz Gas und weiterer Leitungsinfrastruktur sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Rohrfernleitungen, Gasleitungen und weitere vergleichbare Leitungsinfrastruktureinrichtungen sind inklusive der Schutzstreifen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Bei Leitungskreuzungen sind die jeweiligen Schutzstreifen der Leitungen zu beachten und die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen zu wahren. Die Abstimmung mit den Leitungsbetreibern ist zu suchen.

4.12.5.4 Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG ist eine Abstimmung mit den Betreibern der im Trassenkorridor verlaufenden Richtfunkstrecken und sonstigen Telekommunikationslinien zu suchen, um Störungen des Betriebs zu vermeiden und Schutzmaßnahmen abzustimmen. Richtfunkverbindungen und sonstige Telekommunikationslinien sind in das Kreuzungsverzeichnis mit aufzunehmen.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass sich Fernmeldekabel der Avacon Netz GmbH im Leistungsschutzbereich des Vorhabens befinden. Dementsprechend ist darzulegen, dass deren Bestand und Betriebsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden und die Versorgungssicherheit gewährleistet bleibt. Insoweit wird insbesondere auf die Stellungnahme der Avacon Netz GmbH samt Anlagen (Leistungsschutzanweisung, Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen) hingewiesen.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Telekommunikationsinfrastrukturen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

4.12.6 Landwirtschaft

Grundsätzlich ist beim Neu- und Rückbau von Masten auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch und eine geringe Behinderung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu achten. Klarstellend zum Antrag ist auch im Rahmen der Maststandortwahl zu prüfen, inwieweit die Masten in die Nähe von Wirtschaftswegen verlegt werden können, um mittels kürzerer Zufahrten die Nutzungseinschränkungen bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zu minimieren. Bei Bedarf sind Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern zu treffen.

Es ist darzulegen, welche Mindest-Bodenabstände von den Leiterseilen bei landwirtschaftlich genutzten Flächen im Schutzstreifen eingehalten werden, sodass die landwirtschaftliche Nutzung sowie der sichere und effiziente Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen ohne wesentliche Einschränkung gewährleistet ist. Insoweit ist insbesondere darzustellen, welche Mindestabstände von den Leiterseilen bei Zuwegungen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen auf Grund welcher technischen Regelwerke eingehalten werden müssen. Die Antragsunterlagen müssen des Weiteren nachvollziehbaren Aussagen zu den möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftung der von dem Vorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Flächen mit modernen Methoden (GPS-gesteuerte Landmaschinen, Drohnen etc.) und möglicher Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen diesbezüglich enthalten.

Auch ist darzustellen, inwieweit bestehende Masten zurückgebaut und die zuvor in Anspruch genommenen Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung verfügbar gemacht werden.

Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.4 S.87 f., Landschaftspflegerischer Begleitplan). Sofern mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, sind diese auch mit den betroffenen Agrarunternehmen und den zuständigen Landwirtschaftsämtern frühzeitig abzustimmen sind, um geeignete Maßnahmen und Standorte festlegen zu können.

4.12.7 Jagd

Die Belange der Jagd sind im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen.

4.12.8 Tourismus und Erholung

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung des Tourismus und der Erholung sind die Auswirkungen des Neubaus der 380-kV-Freileitung V10D-Ost, des Rückbaus der Leiterseile der Bestandsleitung im Abschnitt B des Vorhabens Nr. 10 (LH-10-3025) zwischen den Masten Nr. 5 und Nr. 6 und der Verlegung der 110-kV-Leitung LH-10-1801 von Maststandort Nr. 2 auf den neu zu errichtenden Mast Nr. 2N zu berücksichtigen.

Es ist insbesondere zu untersuchen und darzulegen, ob Auswirkungen im Hinblick auf

- den Fernradweg,
- das Grüne Band,
- den Lappwaldsee (unter Berücksichtigung von dessen Entwicklungsprognose zu einem Bade- und Freizeitsee) sowie
- auf die Attraktivität des Erholungsraums im Allgemeinen

zu erwarten sind. Potentielle Beeinträchtigungen sind soweit wie möglich zu vermeiden. Das gilt auch für nur temporäre Beeinträchtigungen.

4.12.9 Wirtschaft

Es sind keine weiteren, über die Angaben im Rahmen der Unterlagen nach § 19 NABEG hinausgehenden, Untersuchungen der Belange der Wirtschaft erforderlich. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Belange der Wirtschaft abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

4.12.10 Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen

Der Braunkohletagebau Helmstedter Revier (ehemaliger Tagebau Helmstedt) ist in der Planung (u. a. im Hinblick auf potentielle Einschränkungen durch erforderliche Grundwasserabsenkungen) zu berücksichtigen und eine Abstimmung mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig hinsichtlich einer etwaigen Flächenbeanspruchung zu suchen.

Sofern im weiteren Verfahrensverlauf eine weitere Betroffenheit der Belange des Bergbaus, Altbergbaus sowie damit in Verbindung stehender Überwachungseinrichtungen erkennbar wird, so sind die zuständigen Behörden erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu vermeiden.

Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren „Obligatorischer Rahmenbetriebsplan Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers – Abschluss der Tagebaue Helmstedt und Wulfersdorf“ ist Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen.

4.12.11 Weitere Belange

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit weiterer öffentlicher und privater Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren und im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

4.13 Raumordnerische Belange

Die Belange der Raumordnung sind nach Maßgabe der nachstehenden Festlegungen in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzulegen.

Die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 des ROG (vgl. § 5 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 5a Abs. 5 NABEG) ist in einem eigenständigen Kapitel in den Unterlagen nach § 21 NABEG zu prüfen und nachvollziehbar darzulegen.

Die Raumverträglichkeitsstudie-Methode für die Bundesfachplanung (vgl. BNetzA, Methodenpapier zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung, Oktober 2020) sollte analog angewendet werden. Eine Anpassung an die räumlichen und inhaltlichen Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens kann erfolgen. Etwaige methodische Anpassungen sind darzulegen und zu begründen. Die Vorgaben des § 18 Abs. 4 NABEG zum Entstehen der Bindungswirkung von Raumordnungszielen sind bei der Bewertung der Konformität anzuwenden. So ist zunächst die Konformität ohne Berücksichtigung der rechtlichen Bindungswirkung nach § 18 Abs. 4 NABEG (vgl. Arbeitsschritt 6, S. 23 f., des von der Bundesnetzagentur erstellten Methodenpapiers zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung) zu bewerten und zu dokumentieren. Anschließend ist die rechtliche Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung gegenüber den Vorhaben zu berücksichtigen. Dabei ist für Raumordnungsziele ohne Bindungswirkung im Einzelfall zu prüfen, ob die Bewertung anzupassen ist. Eine eventuelle Anpassung der Bewertung nach Berücksichtigung der Bindungswirkung ist separat zu dokumentieren. Die Information darüber, für welche Raumordnungsziele gemäß § 18 Abs. 4 NABEG eine Bindungswirkung besteht, erhält der Vorhabenträger von der Bundesnetzagentur.

Insbesondere hinsichtlich des Braunkohletagebaus Helmstedter Revier (ehemaliger Tagebau Helmstedt) ist darzustellen, dass die Konformität mit den entsprechenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung hergestellt werden kann.